

Bundessozialgericht
Az.: 11 RA 147/66

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
5. April 1968

.....,

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigte:, -

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 14. März 1968 durch

Senatspräsident

Dr. H a u e i s e n,
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

S o n n e n b e r g und

Bundesrichter

Dr. B u s s,

Bundessozialrichter

S c h l e g e l und

Bundessozialrichter

H o e s c h

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 15. April 1966 wird
zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, geb. am 28. Mai 1941, bezog Waisenrente aus der Angestelltenversicherung (AnV) seines Vaters, und zwar über das 18. Lebensjahr hinaus, weil er sich als Student noch in der Berufsausbildung befand. Die Beklagte stellte die Zahlung der Waisenrente mit Ablauf des Monats April 1965 ein, weil der Kläger am 24. April 1965 geheiratet habe und damit der Anspruch auf die verlängerte Waisenrente nach §§ 44 Satz 2, 69 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) erloschen sei.

Mit der Klage begehrte der Kläger, ihm die Waisenrente über April 1965 hinaus bis zur Vollendung seines 25. Lebensjahres zu gewähren. Er machte geltend, seine wirtschaftliche Lage habe sich durch die Heirat nicht geändert. Er sei - ebenso wie seine Ehefrau - Student und daher weiterhin auf Unterhaltsleistungen bzw. auf die Waisenrente angewiesen; § 44 Satz 2 AVG sei, soweit er verheiratete Kinder unter 25 Jahren von der "verlängerten Waisenrente" ausschließe, verfassungswidrig.

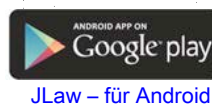
Das Sozialgericht (SG) Hildesheim wies die Klage ab (Urteil vom 3. September 1965). Die Berufung des Klägers wies das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen mit Urteil vom 15. April 1966 zurück.

Das LSG führte aus, § 44 Satz 2 AVG sei, soweit das "Unverheiratetsein" Anspruchsvoraussetzung ist, mit dem Grundgesetz, insbesondere mit Art. 6 Abs. 1 (Schutz der Ehe und Familie) und Art. 3 Abs. 1 (Gleichheitsgrundsatz) vereinbar. Das heutige System der sozialen Renten-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

versicherung beruhe auf dem Prinzip der beitragsgerechten Rente. Da es sich bei den Waisenrenten um zusätzliche Sozialleistungen der Versicherungsträger handle, müsse es dem Gesetzgeber überlassen bleiben, den Kreis der Empfänger von Waisenrenten zu begrenzen und die Erfüllung weiterer Sozialansprüche den sonstigen Trägern von Sozialleistungen zu überlassen.

Das LSG ließ die Revision zu.

Der Kläger legte fristgemäß und formgerecht Revision ein und beantragte,

die Entscheidungen der Vorinstanzen
aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger weiterhin Waisenrente zu gewähren.

Der Kläger rügte, das LSG habe zu Unrecht die Vorschrift des § 44 Satz 2 AVG, soweit sie das Unverheiratetsein als Anspruchsvoraussetzung für die "verlängerte" Waisenrente normiere, für verfassungsmäßig erachtet; die Vorschrift verstoße gegen Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) (Schutz der Ehe und Familie), gegen Art. 20 Abs. 1 ("Sozialstaatsklausel") und gegen Art. 3 Abs. 1 (Gleichheitsgrundsatz).

Die Beklagte beantragte,

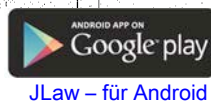
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligte erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr.1, 164 SGG); sie ist jedoch nicht begründet.

Das LSG hat zu Recht entschieden, der Anspruch des Klägers auf die "verlängerte" Waisenrente aus der AnV seines Vaters sei nach §§ 44 Satz 2, 69 AVG mit dem Ablauf des Monats seiner Heirat (April 1965) weggefallen. Nach § 44 Satz 2 AVG wird zwar die Waisenrente über den Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus ua. dann gewährt, wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet; diese "verlängerte" Waisenrente steht jedoch nur einem "unverheirateten Kind" zu; an dieser Anspruchsvoraussetzung fehlt es hier. Der erkennende Senat hat zu der Frage, ob die Vorschrift des § 44 Satz 2 AVG, soweit sie das "Unverheiratetsein" als Anspruchsvoraussetzung der "verlängerten" Waisenrente normiert, mit dem Grundgesetz vereinbar sei, bereits in seinem Urteil vom 21. September 1966, BSG 25, 205 ff, Stellung genommen. Der Senat hat diese Frage mit eingehender Begründung bejaht. Er hat sich hierbei im wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt:

Wenn im Recht der Sozialversicherung, aber auch auf zahlreichen anderen Rechtsgebieten, bestimmte Leistungen nur für "unverheiratete Kinder" vorgesehen sind, so ist dies auf die Verschiedenheit der unterhaltsrechtlichen Stellung des verheirateten und des unverheirateten Kindes gegenüber den Eltern zurückzuführen. Nach § 1602 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geht der Unterhaltsanspruch des minderjährigen "unverheirateten Kindes" weiter als der Anspruch anderer Kinder, nach § 1602 Abs. 2 BGB geht die Unterhaltspflicht der Eltern gegen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

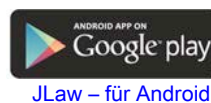
über dem minderjährigen "unverheirateten" Kindern grundsätzlich weiter als gegenüber anderen Kindern. Dies beruht darauf, daß das Kind mit der Eheschließung nach § 1360 BGB einen Unterhaltsanspruch gegen den Ehegatten erwirbt und daß dieser Unterhaltsanspruch nach § 1608 Abs. 1 BGB grundsätzlich dem Unterhaltsanspruch gegen die Eltern (und gegen sonstige Verwandte) vorgeht, weil das Kind mit der Eheschließung aus dem engeren Familienverband ausscheidet. An Stelle der früher im wesentlichen einseitigen Unterhaltspflicht des Mannes ist durch Art. 1 Ziff. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 die Unterhaltspflicht beider Ehegatten getreten.

Die Regelung in § 44 Satz 2 AVG darf nicht für sich allein betrachtet werden; sie ist Teil eines Systems, nach dem zahlreiche andere Rechtsgebiete ausgerichtet sind, für die Einschränkungen mit gleichem oder ähnlichem Wortlaut bestehen. So ist für das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (BGBl. I 241) in den §§ 583 Abs. 3 und 595 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) eine der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechende Regelung getroffen worden. Beschränkt auf unverheiratete Kinder ist die Leistungsgewährung ferner in § 27 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) für die Erziehungsbeihilfe¹ und in § 45 Abs. 3 BVG für die Waisenrente aus der Kriegsopferversorgung (wobei jedoch nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 22. September 1961 - BVB1. 1961, 140 Nr. 80 - im Wege des Härteausgleichs nach § 89 Abs. 3 BVG unter den in dem Rundschreiben genannten Voraussetzungen, insbesondere "wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt", auch

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Leistungen an verheiratete Waisen, die in Schul- oder Berufsausbildung stehen, gewährt werden können). Das gleiche gilt für die verlängerte Waisenrente nach § 59 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes. Im Beamtenrecht erlischt der Anspruch des Beamten auf Zahlung des Kinderzuschlags ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes mit dessen Eheschließung (§ 18 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I 901, Art. 1, § 1 Nr. 14), wobei ausdrücklich bestimmt ist, daß der Kinderzuschlag auch an verwitwete oder geschiedene Kinder nicht gewährt wird; das gleiche gilt für den Anspruch der Waise auf Waisengeld (§ 164 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtenengesetzes; nach § 164 Abs. 2 "soll" das Waisengeld ua. für die in Schul- oder Berufsausbildung stehende "ledige" Waise auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden; abweichend hiervon wird jedoch nach den Besoldungsgesetzen der Länder Hamburg, Bremen und Rheinland-Pfalz Kinderzuschlag an Beamte dieser Länder jedenfalls auch dann für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder gewährt, wenn sie - bzw. ihr Ehegatte - nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt aufzukommen, vgl. hierzu Hildegard Krüger in Zeitschrift für das gesamte Familienrecht -FamRZ-, 1966, 398 ff). Auch der Anspruch auf verlängerte Waisenrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz fällt mit der Eheschließung des Kindes fort (§ 85 des Bundesentschädigungsgesetzes und § 18 Nr. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz). Schließlich werden Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei der Gewährung des Kindergeldes nach §§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 9, Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

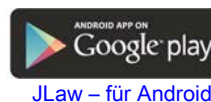
und Ausbildungszulage -Bundeskindergeldgesetz- vom 14. April 1964 (BGBl. II 265) in der Fassung vom 5. April 1965 (BGBl. I 222) nur dann berücksichtigt, wenn sie unverheiratet sind (diese Einschränkung gilt jedoch nicht für den Anspruch auf Ausbildungszulage, vgl. § 14 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz). Eine ausdrückliche Einschränkung dieser Art fehlt für die Ansprüche von Waisen aus Unterhaltshilfe und Erziehungsbeihilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz - LAG - (§§ 265 Abs. 2 und Abs. 3, 272 Abs. 3, 273 Abs. 2, 275 Abs. 2 LAG; vgl. hierzu die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts in "Die öffentliche Verwaltung" 1960, 472 und 473 sowie Schwankhart in "Die Sozialversicherung" 1961, 181). Bei allen Vorschriften, die bestimmte Ansprüche nur für "unverheiratete" Kinder vorsehen, ist dem Gesetzgeber nicht unbekannt gewesen, daß ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehegatten wegen dessen fehlender Unterhaltsfähigkeit nicht bestehen oder daß ein Unterhaltsanspruch durch Tod des Ehegatten oder durch Scheidung wegfallen kann und daß in diesen Fällen nach § 1608 Satz 2 BGB die Unterhaltspflicht der Verwandten, besonders auch der Eltern zum Zuge kommt. Der Gesetzgeber hat aber erkennbar nicht diesen Fall, sondern den Fall der Unterhaltsfähigkeit des Ehegatten als "typisch" angesehen und mit der Beschränkung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die "Unterhaltungsfunktion" haben, dieser typischen Situation Rechnung getragen, ohne auf das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs gegen den Ehegatten im Einzelfall Rücksicht zu nehmen. Dies ist in den Beratungen über den Entwurf des Bundesbesoldungsgesetzes besonders deutlich geworden (vgl. BT-Drucks. 3638, 2. Wahlperiode 1953).

Auch die Entstehungsgeschichte des § 44 Satz 2 AVG läßt erkennen, daß die Gewährung der "verlängerten" Waisenrente

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

nicht davon abhängig sein soll, ob im Einzelfall der Versicherte, falls er noch leben würde, dem Kind etwa deshalb Unterhalt zu gewähren hätte, weil dem Kind Unterhaltsansprüche gegen seinen Ehegatten nicht zustehen; eine solche Regelung war in einem dem Bundestag vorliegenden Entwurf vorgesehen (vgl. BT., 2. Wahlperiode 1953, Drucks. 2314, 2, 14 und 67/68; § 32 Abs. 2 des Entwurfs und Begründung), dieser Entwurf ist abgelehnt und § 1271 des Regierungsentwurfs ist in die entsprechenden Vorschriften der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze übernommen worden; auch die Neuregelungsgesetze haben also bewußt der von den Umständen des Einzelfalles absehbenden generalisierenden Regelung den Vorzug gegeben. Auch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965, das das Ziel gehabt hat, Härten zu beseitigen, hat daran nichts geändert.

Die Beschränkung des Anspruchs auf die verlängerte Waisenrente im zeitlichen Rahmen des § 44 Satz 2 AVG auf "unverheiratete Kinder" überschreitet nach der Überzeugung des Senats nicht die Grenzen zulässiger Typisierung, sie verstößt weder gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz) noch gegen Art. 20 Abs. 1 GG ("Sozialstaatsklausel"). Zwar werden durch die Regelung des § 44 Satz 2 AVG verheiratete Kinder (Waisen) gegenüber unverheirateten Kindern benachteiligt; auch ist zu beachten, daß die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei benachteiligender Typisierung enger ist als bei bevorzugender Typisierung; Benachteiligung ist auch bei Typisierung nur in Einzelfällen hinzunehmen (Urteil des BVerfG vom 24. Juli 1963, BVerfGE 17, 1, 24 = NJW 1963, 1723 ff). Die Benachteiligung liegt bei der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



- 9 -

Regelung des § 44 Satz 2 AVG schon darin, daß mit der Eheschließung der Anspruch auf diese Rente wegfällt ohne Rücksicht darauf, ob während der Ehe ein Unterhaltsanspruch gegen den Ehegatten besteht, ob bei geschiedener Ehe der frühere Ehegatte unterhaltspflichtig ist oder ob ein Anspruch wegen des Todes des Ehegatten wegfällt. In solchen Fällen hat das verheiratete Kind möglicherweise einen Unterhaltsanspruch nach §§ 1608 Satz 2, 1601 Abs. 1 BGB gegen die Eltern; die verheiratete Waise hat auch in diesen Fällen keinen Anspruch auf verlängerte Waisenrente, obwohl die Hinterbliebenenrenten "Unterhaltersatzcharakter" haben. Das Fehlen eines Unterhaltsanspruchs gegen den Ehegatten ist bei der nicht geringen Zahl der Frühehen und bei den steigenden Anforderungen an eine qualifizierte Berufsausbildung und der damit verlängerten Dauer der Berufsausbildung, aber auch bei der Häufigkeit der Scheidungen auch junger Ehen nicht selten. Die Schlechterstellung verheirateter Waisen, insbesondere während der Berufsausbildung berührt auch den durch Art. 6 Abs. 1 GG gewährleisteten Schutz von Ehe und Familie, weil der Schutz der Ehe im Sinne dieser Vorschrift nicht nur schon bestehende Ehen erfaßt, sondern dahin zu verstehen ist, daß auch die Eingehung der Ehe geschützt und nicht durch die Entziehung der Waisenrente erschwert oder möglicherweise ausgeschlossen werden soll (so Bogs, Verhandlungen des 43. Deutschen Juristentages, Bd. II G 43/64; ferner Vorlagebeschuß des SG Hamburg vom 30. Oktober 1963, SGB 1964, 340 ff mit Anm. von Hildegard Krüger und Frentzel, Soziale Sicherheit 1964, 148; Hildegard Krüger, FamRZ 1966, 401 aus 1967, 267; Bedenken auch bei Etmer, Anm. 4 zu § 44 AVG; vgl. ferner Thieme, Verhandlungen des Dt. Sozialgerichtsverbandes, Wiesbaden 1967, S. 23 ff und Scheffler, ebenda S. 47 ff und Festschrift für W. Bogs 1967, S. 129, die die sog. "Heiratswegfallklausel"

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

für verfassungswidrig halten; in den Urteilen des BSG vom 23. Februar 1960, BSG 12, 27, 29/30 und des BGH vom 23. Februar 1966, Zeitschrift für Beamtenrecht 1966, 185 wird dagegen für die § 44 Satz 2 AVG im wesentlichen entsprechenden Beschränkungen der Ansprüche verheirateter über 18 Jahre alter Waisen im BVG, im Bundesentschädigungsgesetz und im Beamten- und Besoldungsrecht ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 GG verneint; ebenso hat das Bundesverwaltungsgericht im Besoldungsrecht den Fortfall des Kinderzuschlags bei Verheiratung für verfassungsmäßig gehalten, Entscheidungen vom 13. Oktober 1966, NJW 1967 S. 796, FamRZ 1967, S. 283). Andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß durch die Heirat der Waise - gerade auch im Recht der Sozialen Sicherheit - auch Rechtsansprüche entstehen, die sozialstaatlichen Erwägungen entsprechen und dem Schutz von Ehe und Familie dienen, z.B. der Anspruch des Ehegatten der Waise auf Familienzuschlag nach § 89 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Anspruch auf Familienhilfe nach § 205 RVO, und daß mit dem Tod des Ehegatten möglicherweise der überlebende Ehegatte (die Waise) Hinterbliebenenrentenansprüche oder beamtenrechtliche Versorgungsansprüche erlangt. Zu bedenken ist ferner, daß nach § 44 Satz 1 AVG stets Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt, also die Unterhaltsbedürftigkeit der Waise ohne Rücksicht auf den Einzelfall unterstellt wird, und daß es sich bei dem Anspruch auf verlängerte Waisenrente für unverheiratete Waisen "längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres" nach § 44 Satz 2 AVG (mit der Möglichkeit der weiteren Verlängerung unter den Voraussetzungen des § 44 Satz 3 AVG in der Fassung durch das Bundeskindergeldgesetz) um eine Ausnahmegesetzvorschrift handelt, durch die - wiederum



- 11 -

ohne Rücksicht auf die Unterhaltsbedürftigkeit - die über 18 Jahre alten, in Schul- oder Berufsausbildung stehenden unverheirateten Waisen begünstigt werden. Der Versicherungsträger bzw. die Versichertengemeinschaft muß in solchen Fällen aus sozialstaatlichen Erwägungen Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis des verstorbenen Elternteils erbringen ohne Rücksicht darauf, ob dieser Elternteil zum Unterhalt verpflichtet gewesen wäre. Unter diesem Gesichtspunkt kann, wie dies auch in den erwähnten Urteilen des BSG und des BGH angenommen worden ist, eine Typisierung dahin, daß die Heirat der Waise nach Vollendung des 18. Lebensjahres wegen der grundsätzlich bestehenden Unterhaltspflicht des Ehegatten den Anspruch auf verlängerte Waisenrente auch dann ausschließt, wenn der Ehegatte im Einzelfall nicht unterhaltspflichtig oder gestorben ist, noch als sachgerechte, der Natur des geregelten Lebensverhältnisses entsprechende Differenzierung angesehen werden.

Da § 44 Satz 2 AVG nach der Überzeugung des Senats nicht gegen Vorschriften des GG verstößt, ist die Entscheidung des BVerfG nach Art. 100 Abs. 1 GG nicht einzuholen.

Der Senat sieht nach erneuter Prüfung der Rechtslage keine Veranlassung, von seiner bisherigen Rechtsprechung (BSG 25, 205) abzuweichen.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

Das LSG hat sonach zu Recht das Urteil des SG aufgehoben. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des LSG ist unbegründet und zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)